

GR_GERICHTE PKG 2015 10 vom 26. Januar 2015

GR Gerichte, 2015-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2015_10

FR: GR_GERICHTE PKG 2015 10 du 26 janvier 2015

IT: GR_GERICHTE PKG 2015 10 del 26 gennaio 2015

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 10

75 sei, um für jene Gemeinden, die einen Heimbetrieb auf ihrem Gemeinde- gebiet zulassen, kein Präjudiz in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz zu schaffen, erweist sich als unbegründet. Wie vorstehend in der Erwägung 3.e ausgeführt, ist die Frage der örtlich zuständigen KESB von der Frage der örtlich zuständigen Sozialhilfebehörde abzugrenzen. Gemäss Art. 5 ZUG kann der Aufenthalt in einem Heim, Spital oder einer anderen Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familien- pflege im interkantonalen Verhältnis keinen Unterstützungswohnsitz be- gründen. Darüber ist aber ohnehin nicht im vorliegenden Verfahren zu ent- scheiden. c) Ist aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten davon auszuge- hen, dass X._ sich freiwillig unter Aufgabe seines bisherigen Wohnsitzes in O.2_ in O.1_ im Pflegeheim C._ niedergelassen hat, ist die Zuständigkeit der KESB A._ zur Weiterführung der erwachsenenschutzrechtlichen Mass- nahme entfallen. Die KESB A._ hat daher zu Recht im Sinne von Art. 442 Abs. 5 ZGB der KESB B._ das Gesuch um Übernahme der Beistandschaft gestellt. ZK1 15 48 Entscheid vom 21. Mai 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.